

## **HV Rede Dr. Manfred Schumann 30. August 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Aktionäre,

auch ich begrüße Sie sehr herzlich und danke Ihnen für Ihr Interesse an der weiteren Entwicklung unserer Gesellschaft, das Sie mit Ihrer heutigen Anwesenheit dokumentieren.

Die letzte HV der WCM AG fand am 29. Januar 2013 in diesem Saal statt. Sie haben damals zunächst die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen, die Anfang März dieses Jahres in das Handelsregister eingetragen wurde. Außerdem hat die Hauptversammlung am 29. Januar 2013 zwei wichtige Kapitalmaßnahmen beschlossen: Zum einen ein genehmigtes Kapital in Höhe von 144 Mio. EUR und zum anderen eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis von 20 : 1. Nach Durchführung dieser Kapitalherabsetzung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft noch rund 14,4 Mio. EUR. Beide Maßnahmen waren wichtig, um unsere Gespräche mit Investoren überhaupt weiter führen zu können. Das genehmigte Kapital bietet uns die Möglichkeit, Kapitalerhöhungen schnell und der jeweiligen konkreten Situation angepasst durchzuführen. Die Kapitalherabsetzung bewirkt, daß der Kurs unserer Aktie deutlich über EUR 2,00 steigen wird. Ohne ein derartiges Kursniveau sind Kapitalerhöhungen nicht möglich, weil neue Aktien gemäß § 9 Abs. 1 AktG nicht unter einem Betrag von 1,00 EUR ausgegeben werden dürfen.

Ende Februar 2013 mussten wir gegenwärtigen, dass sieben Anfechtungsklagen gegen unsere Kapitalmaßnahmen erhoben worden waren. Wir standen vor der Frage, ob wir mit den Anfechtungsklägern einen Vergleich abschließen sollten oder das streitige Verfahren durchführen sollten. Wie Sie wissen, kann man heute bei derartigen Anfechtungsklagen beim zuständigen OLG ein sog. Freigabeverfahren durchführen, das zu einer raschen Eintragung der streitigen Tatsachen in das Handelsregister führt. Wir haben nach sorgfältiger Abwägung diesen Weg nicht gewählt, obwohl wir durchaus gute Chancen sahen, auch auf diese Weise die Eintragung der Kapitalmaßnahmen zu erreichen. Gleichwohl ist auch das Freigabeverfahren kein Freifahrtschein und birgt wie jedes Gerichtsverfahren Risiken, wie insbesondere einige gegenläufige Entscheidungen verschiedener OLGs aus jüngster Zeit zeigen. Auch insoweit gilt der Spruch, vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.

Angesichts der bekannten Situation der WCM AG war es aus unserer Sicht von nahezu existenzieller Bedeutung, den sicheren Weg zu nehmen und jedes noch so kleine Risiko auszuschalten. Wir sind nicht in der Situation der Siemens AG oder der Deutschen Bank, die in derartigen Fällen Kapitalmaßnahmen kurzerhand verschieben oder eine neue HV anberaumen können. Eine negative Entscheidung des OLG im Freigabeverfahren hätte praktisch den Verlust des Prozesses in der Hauptsache bedeutet, weil man aus zeitlichen Gründen kaum die Revision bis zum BGH durchführen kann. Wir haben daher eine Verhandlungslösung bevorzugt und im Ergebnis auch den Abschluß eines Vergleichs erreicht. Den Inhalt haben wir veröffentlicht. Ich verzichte daher hier auf eine ausführliche Darstellung, wobei ich zwei Punkte hervorheben möchte: wird eine Barkapitalerhöhung durchgeführt, so sind den Altaktionären die neuen Aktien zu einem Preis von 1,30 EUR/Stückaktie anzubieten; im Falle einer Sachkapitalerhöhung ist eine Bewertung der WCM bzw. deren sog NAV („Net Asset Value“) durch einen der im Vergleich benannten unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Exemplare des Vergleichstexts liegen auch am Wortmeldetisch aus.

Da auf der Gegenseite sechs Anwälte beteiligt waren, die jeweils eigene Vorstellungen hatten, zog sich der Abschluß des Vergleichs bis zum Juni dieses Jahres hin.

Das genehmigte Kapital wurde im Juli dieses Jahres in das Handelsregister eingetragen.

Die Kapitalherabsetzung wurde in dieser Woche in das Handelsregister eingetragen.

Die bankmäßige Durchführung wird am 3. September 2013 erfolgen. Eine Ad-hoc-Meldung ist ebenfalls diese Woche erfolgt. Eine ausführliche Mitteilung über die bankmäßige Umsetzung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Weitere Exemplare liegen am Wortmeldetisch aus.

Damit sind die von der HV am 29. Januar 2013 beschlossenen Kapitalmaßnahmen sämtlich vollzogen.

Ich komme nun zum Jahresabschluss 2012.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 bringt zum Ausdruck, daß der Neuaufbau der WCM AG noch keineswegs abgeschlossen ist. Zum einen können Sie dem Abschluss entnehmen, dass noch keine Umsatzerlöse erzielt wurden. Zum anderen enthält der Abschluß immer noch Forderungen und Verbindlichkeiten, die den Bereich des früheren Insolvenzverwalters und jetzigen Planüberwachers betreffen. Der Planüberwacher hat die Auszahlung der von ihm verwalteten Gelder aus uns nicht bekannten Gründen noch nicht abgeschlossen. Gemäß Verlautbarung des Planüberwachers soll dies jedoch bis spätestens Ende 2013 geschehen, so dass die sog. Planüberwachung damit auch formell endgültig erledigt ist.

Die Gesellschaft hat sich in der ersten Hälfte des Jahres 2012 durch Darlehen finanziert. Im Spätsommer 2012 erhielten wir dann eine Zahlung des Finanzamts in Höhe von rund 1,0 Mio. EUR. Es handelte sich dabei um die Erstattung von Kapitalertragsteuer aus dem Jahre 2010. Mit Hilfe dieser Zahlung haben wir die Darlehen getilgt. Der Planüberwacher beanspruchte diesen Betrag allerdings für sich. Er argumentierte, es handele sich um Kapitalertragsteuern aus Zinserträgen, die die von ihm verwalteten Gelder generiert hatten. Wegen dieser Forderung des Planüberwachers haben wir eine Rückstellung in voller Höhe der Forderung gebildet, so dass ein Ertrag nicht entstand.

Der Jahresabschluß enthält weiter eine Forderung in Höhe von rund 1,5 Mio. EUR gegen die UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank = HVB). Es handelt sich dabei um ein Guthaben auf einem Konto, das an die HVB verpfändet worden war. Die HVB hatte nämlich im Rahmen des Squeeze-outs der Altaktionäre der NB Beteiligungs-AG zugunsten dieser Aktionäre die gesetzlich vorgeschriebene Bankgarantie herausgelegt, die durch das Bankguthaben besichert wurde. Das Squeeze-out fand im Jahre 2003 statt. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte Anfang 2004. Eine ganze Reihe von NB-Aktionären hat das ihnen zustehende Abfindungsguthaben nicht in Anspruch genommen. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Jahre 2010 verblieb auf dem Konto ein nicht in Anspruch genommenes Restguthaben von rund 1,5 Mio. EUR.

Nach Überprüfung der Rechtslage gelangten wir zur der Auffassung, daß die Ansprüche der NB-Altaktionäre verjährt sind. Die maßgebliche dreijährige Verjährungsfrist endete am 31.

Dezember 2007. Wir forderten daher die HVB auf, das Guthaben freizugeben. Die Bank lehnte dies ab, weil nach ihrer Auffassung die Verjährung erst im Dezember 2013 endet. Wir haben die Bank vor dem Landgericht München I auf Auszahlung des Guthabens verklagt. Das Landgericht München I hat durch Urteil von Ende Januar 2013 die Klage wegen angeblich noch nicht eingetretener Verjährung abgewiesen. Wir haben dagegen Berufung zum OLG München eingelegt und die Berufung inzwischen auch begründet. Einen Termin zur mündlichen Verhandlung hat das Oberlandesgericht auf den 8. Januar 2014 anberaumt.

Der Planüberwacher beansprucht auch diese Forderung gegen die HVB für die Insolvenzgläubiger. Wir haben eine Rückstellung in Höhe der Forderung gebildet, so daß bilanziell auch insoweit kein Ertrag entstanden ist.

Im Sommer dieses Jahres haben Gespräche mit dem Planüberwacher über eine gütliche Regelung der vorstehend beschriebenen Forderungen begonnen, die noch nicht abgeschlossen sind. Um ein positives Zeichen für die Vergleichsverhandlungen zu setzen und einen drohenden Rechtsstreit zu vermeiden, haben wir im Rahmen dieser Verhandlungen den oben erwähnten Steuererstattungsbetrag von rund 1,0 Mio. EUR an den Planüberwacher gezahlt und zugunsten der Insolvenzgläubiger freigegeben. Der im Übrigen noch streitige Betrag über rund 1,5 Mio. EUR ist wie gesagt noch vor dem OLG wegen der Frage der Verjährung und den sich hieraus ergebenden Verzugszinsen anhängig, wobei das Landgericht den Anspruch der WCM bereits dem Grunde nach bestätigt hat.

Meine Damen und Herren, verehrte Aktionäre,

vor allem interessiert Sie naturgemäß, wie geht es weiter, was sind die nächsten Schritte, wie sind unsere Perspektiven.

Um es in einem Satz zusammenzufassen: ich erachte unsere Perspektiven gut bis ausgezeichnet, denn die WCM AG ist nunmehr hervorragend für eine Neubeginn aufgestellt. Nachdem nämlich

Anfang des Jahres die Fortsetzung der Gesellschaft gem. § 274 AktG beschlossen und im März die Eintragung im HR erfolgte

im Juli das genehmigte Kapital i.H.v. 144 Mio. EUR in das HR nach Erledigung aller Anfechtungsklagen im HR eingetragen wurde

die Herabsetzung des Kapitals im Verhältnis 20:1 im August im HR eingetragen wurde, so dass die neue Aktie ab September zu einem deutlich über 2 EUR liegende Kurs notieren wird,

sind alle wesentlichen Voraussetzungen gegeben, um den Neustart der WCM AG mit Investoren konkret umzusetzen.

Dabei liegt jedoch noch ein Stück des Weges vor uns, denn die Umsetzung bedeutet, dass der testierte Verlustvortrag in Höhe von über 270 Mio. EUR bzgl. Körperschaftssteuer und 250 Mio. EUR bzgl. Gewerbesteuer, der ja neben der Börsennotierung den wesentlichen Teil des Wertes der WCM ausmacht, nicht gefährdet wird. Wie bereits in der HV im Januar ausführlich erläutert, konnten wir vor dem 31. Dezember 2012 praktisch keine Kapitalmaßnahmen durchführen, da diese nach der bis dahin geltenden Gesetzeslage unweigerlich zu einer Gefährdung bzw. zum Entfall des Verlustvortrages aufgrund Zuführung neuen Betriebsvermögens geführt hätten.

Aber auch nach dem seit dem 1. Januar 2013 allein geltenden § 8 c KStG wird die Nutzung des Verlustvortrages an erschwerte Bedingungen geknüpft: so bleibt der Verlustvortrag vollumfänglich nur dann erhalten, wenn nicht mehr als 25% der Anteile von einem Erwerber übernommen werden; werden mehr als 25% erworben, reduziert sich der Verlustvortrag anteilig; werden mehr als 50% erworben, geht der Verlustvortrag vollends verloren.

Gespräche bzw. Verhandlungen mit namhaften Investoren sind in der Vergangenheit genau an diesem Punkt gescheitert, da diese Investoren - insbesondere aus dem angelsächsischen Raum - im Falle eines Anteilerwerbs mindestens 50% erwerben wollen.

Gleichwohl gibt es Wege, diese Problematik z.B. über die Mehrheit in der HV wie auch über die Mehrheit in der Verwaltung sowie durch vertragliche Gestaltung zu bewältigen, was aber einiger Anstrengungen bedarf.

Meine Damen und Herren, verehrte Aktionäre

Konkret geht es vorrangig um drei Projekte, an denen wir im Rahmen der Wiederbelegung der WCM arbeiten:

Zum einen handelt es sich um ein bedeutendes Hotel in Deutschland, das zum Verkauf steht. Hier sind schon vielversprechende Vorgespräche gelaufen. Das Volumen beläuft sich auf etwa 80 Mio. EUR. Es besteht Einigkeit darüber, dass im Falle des Zustandekommens eines Investments das Equity von WCM - vereinfacht gesagt - zu gleichen Teilen in Aktien und in bar zu entrichten ist. Daraus folgt, dass natürlich parallel die Barkapitalerhöhung durchgeführt wird.

Desweiteren steht das Projekt „Erwerb eines Immobilienportfolios in Deutschland mit einem Wert von rund 400 Mio. EUR“ auf der Agenda. Hierüber wurden bereits vor einem dreiviertel Jahr Verhandlungen geführt, die aber auf Eis gelegt werden mussten, da die erforderlichen Kapitalmaßnahmen noch nicht erfolgt waren und die WCM-Aktie im Penny-Stock Bereich notierte. Wir wollen bereits in Kürze die Gespräche mit den Investoren resp. den Anteilseignern wieder aufnehmen bzw. intensivieren. Bis dahin wird auch unsere Aktie nach bankmäßiger Umsetzung der Kapitalherabsetzung wieder eine „konvertierbare Währung“ darstellen. Im Falle einer Einigung wird ein Teil des Kaufpreises in WCM- Aktien entrichtet. Auch hier ist parallel die geplante Barkapitalerhöhung durchzuführen.

Schließlich führen wir seit mehreren Monaten Gespräche mit einer großen internationalen Immobiliengesellschaft, die in Deutschland einen Immobilienbestand von rund 2 Mrd. EUR besitzt und an einer Einbringung durch Sacheinlage interessiert ist. Hier hat zwar schon eine Vorprüfung stattgefunden, konkrete Ergebnisse liegen aber noch nicht vor. Wir rechnen mit einer Grundsatzentscheidung in Kürze.

Es ist evident, dass nur nach Durchführung aller vorgeschilderten Maßnahmen Investoren für einen Einstieg in die WCM AG gewonnen werden können. Die Eintragung der unangefochtenen Kapitalmaßnahmen und auch die erfolgreiche Durchführung dieser vom Gesetz vorgeschriebenen HV sind „conditiones sine qua non“ für die Wiederbelegung der WCM.

Ich gehe davon aus, dass wir noch im letzten Quartal dieses Jahres zu einem guten Ergebnis gelangen werden und wir das Vertrauen, das Sie und insbesondere unsere Geldgeber in uns gesetzt haben, rechtfertigen können.

Meine Damen und Herren, verehrte Aktionäre

wir werden Sie auch zukünftig zeitnah über alle wesentlichen Schritte und im Besonderen hoffentlich über Fortschritte unterrichten. Dazu darf ich Sie auf unsere Homepage verweisen, die für uns ein wesentliches Kommunikationsmittel darstellt. Hier finden Sie z.B. die Zwischenmitteilungen, die Halbjahresfinanzberichte und die Jahresabschlüsse sowie alle wesentlichen Ereignisse (wie Ad-hoc-Meldungen etc.). Soweit Kapitalmaßnahmen durchgeführt werden, werden die erforderlichen Prospekte erstellt.

Sehr gerne werde ich Ihnen so schnell wie möglich den Vollzug unserer ersten Transaktion vermelden.